

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Nr. 9 11. Jahrgang

Würzburg

25. März 1981

Teil I:

Übungen der Bundeswehr

Übungen amerikanischer Einheiten

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Veitshöchheim, Robinie auf dem alten Friedhof vor dem Leichenhaus, Grundstück Fl.-Nr. 1963

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Naturschutzergänzungsgesetzes;
Abbrennen von Hecken, Wiesen, lebenden Zäunen usw.

Teil II:

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Nr. IV/11 — 070.1-81

Betreff: **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen in der Zeit vom
09. und 10. 04. 1981

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt Nr. 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. IV/11 — 070.1-81

Betreff: **Übungen amerikanischer Einheiten**

Amerikanische Einheiten beabsichtigen in der Zeit vom
02. bis 11. Mai 1981

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt Nr. 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. IV/5-173-Vh 3/79

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Veitshöchheim, Robinie auf dem Alten Friedhof vor dem Leichenhaus, Grundstück Fl.-Nr. 1963**

Verordnung

über die Ausweisung eines Naturdenkmales in der
Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayer. Jagdgesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02. 01. 81 Nr. 820 — 8 631-00-7/80 genehmigte

Rechtsverordnung

§ 1

- (1) Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung in der Natur in der Gemarkung Veitshöchheim wird als Naturdenkmal geschützt:

Eine **Robinie** (*Robinia pseudacacia*) auf dem Alten Friedhof vor dem Leichenhaus, Grundstück, Fl.-Nr. 1963.

- (2) Lage und Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Flurkarte M 1:1 000 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Veitshöchheim.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmales ist es, die Robinie wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihres Alters und ihrer ortsbestimmenden Lage auf dem Friedhof im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher vor allem verboten, an dem beschriebenen Baum Gegenstände wie z. B. Plakate, Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.
- (2) Zum Schutze des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise das Naturdenkmal zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen oder Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, dem Gesundheitszustand des Baumes zu beeinträchtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal im gesetzlich zulässigen Umfange.

§ 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne

des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an dem in § 1 der Verordnung bezeichnete Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen. (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung das unter Schutz gestellte Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 26. Februar 1981

i. V. Zorn, stellv. Landrat

Nr. IV/5-173-05/81

Betreff: Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Naturschutzergänzungsgesetzes; Abbrennen von Hecken, Wiesen, lebenden Zäunen usw.

Hecken, lebende Zäune sowie Feldgehölze und Gebüsche bieten ebenso wie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände vielen Tieren und Pflanzen Lebensmöglichkeiten. Das Abbrennen stört diese abgestimmten Lebensgemeinschaften und beeinflusst den Naturhaushalt, vor allem die in unserer Kulturlandschaft stark gefährdete Kleinlebewelt. Insbesondere bewirkt das Feuer eine hinsichtlich der Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt u. U. nicht gewünschte Auslese. Der Einhaltung des naturschutzrechtlichen Verbotes, Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen, kommt deshalb nicht zuletzt auch aus Immissionsschutzgründen, Bedeutung zu.

Da immer wieder Verstöße gegen die gestzlichen Vorschriften — vor allem im Frühjahr — zu beobachten sind, wird erneut auf folgendes hingewiesen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Naturschutzergänzungsgesetzes (NatEG) ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; ferner darf die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen nicht abgebrannt werden.

Von dem Verbot, Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen kann die Untere Naturschutzbehörde nach Art. 2 Abs. 3 NatEG Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt. Art. 2 NatEG gilt nach Art. 59 Abs. 2 BayNatSchG bis zum Erlaß einer Verordnung gemäß Art. 18 BayNatSchG fort.

Das landesrechtliche Verbot erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Abrennen von Bahndämmen durch die Deutsche Bundesbahn. Es ist deshalb von deren Behörden zu beachten, sofern nicht die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß die Maßnahme wegen unabweislicher Bedürfnisse der Verkehrssicherheit im Interesse des Allgemeinwohls unumgänglich ist (vgl. BVerwG. BayVBl 1968 Seite 353).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können gemäß Art. 22 Nr. 1 Buchstabe a NatEG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 Forststrafgesetz (FoStG) ist es außerdem verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon Bodendecken abzubrennen oder Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen. Wald im Sinne des Forststrafgesetzes ist gemäß Art. 1 Abs. 1 FoStG jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern wiederaufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß Art. 1 Abs. 2 FoStG stehen bei Anwendung dieses Gesetzes dem Wald gleich Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen, mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen, Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, sowie Heide- und Ödflächen, die mit einem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können gemäß Art. 13 Abs. 4 Nr. 1 FoStG in Verbindung mit Art. 3 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG

als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden.

Beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle sind neben den vorstehenden Vorschriften auch die Anforderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 01. Juli 1975 (GVBl. S. 158) zu beachten. Ausreichende Sicherheitsabstände zu öffentlichen Verkehrswegen, Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen sind einzuhalten und die nach § 2 Abs. 4 der Verordnung vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen zu treffen. Nach § 6 der Verordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallbeseitigungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 5 über Zeit oder Art und Weise der Beseitigung pflanzlicher Abfälle zuwiderhandelt.

Die Polizei, die Landwirtschafts- und Forstämter sowie die Forstschutzbeauftragten werden gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Landratsamt zu unterstützen, damit Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften verhütet, unterbunden und notfalls verfolgt werden können. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 2. Dezember 1976 (LUMBl. Seite 229) und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Dez. 1976 (MABl. 1977, Seite 30) wird Bezug genommen.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntgabe dieses Schreibens bzw. um Unterricht der Bevölkerung in anderen geeigneten Formen gebeten. Die Schulleitungen werden gebeten, in der Schule aufklärend zu wirken.

i. V. Zorn, stellv. Landrat

Betreff: **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

AUFGEBOT

Für das nachstehend aufgeführte, von der Kreissparkasse Würzburg, Stadtparkasse Ochsenfurt, ausgestellte Sparkassenbuch wurde die Kraftloserklärung wegen Verlust beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 501.321.129.

Hiermit wird das Aufgebot gemäß Art. 114 des Ausf. Ges. Bay. BGB erlassen.

Die derzeitigen Inhaber des obigen Sparbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Würzburg — Stadtparkasse Ochsenfurt anzumelden.

Falls keine Vorlage erfolgt, wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenfurt.

Naturdenkmalskarte M = 1 : 1.000

zur Verordnung des Landratsamtes
Würzburg über das Naturdenkmal
"Robinie auf dem alten Friedhof"
in der Gemarkung Veitshöchheim,
Landkreis Würzburg, vom 26.2.1981
(Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg
Nr. 9 vom 25.3.1981)

Die Naturdenkmalskarte ist Bestand-
teil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 26. Febr. 1981
Landratsamt Würzburg
I.V.


Zorn, stellv. Landrat

